

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

vorab per Fax: 02931 802-456

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

27.02.2019

In der

Klage

11 K 2488/18

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Kläger,

gegen

die Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, vertreten durch den
Bürgermeister,

Beklagte,

wegen

Antrag auf die kostenfreie Erstellung eines Personalausweises (Gebührenbefreiung)
hat das Gericht bisher nicht entschieden.

Der Klageführer begehrt eine sachgerechte und kompetente Ermessens-
entscheidung. Es genügt nicht zur Abweisung des Antrags auf die „Etikettierung“
des Gesetzgebers zu verweisen, wenn eine sachkompetente Faktenprüfung den
Klageführer bestätigt.

Der Kläger hat die Anschaffung sog. „langlebiger Gebrauchsgüter“ unabweisbar
nachgewiesen und damit die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Korrektur
der Regelsatzbemessung konkretisiert.

In der Anlage wird nunmehr ebenfalls nachgewiesen, dass alle Möglichkeiten der
Kostenübernahme durch andere Träger bemüht werden, um die Bedürftigkeit zu
reduzieren.

BVerfG, 1 BvL 1/09, 09.02.2010

3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

BVerfG, 1 BvL 10/12 vom 23.7.2014

1. Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) dürfen die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden und muss die Höhe existenzsichernder Leistungen insgesamt tragfähig begründbar sein.

2. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, aus der grundsätzlich zulässigen statistischen Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herauszunehmen. Der existenzsichernde Regelbedarf muss jedoch entweder insgesamt so bemessen sein, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder ist durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern.

Der Klageführer hält an seinem Antrag fest, den Beklagten zu verurteilen, den Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises ermessensfehlerfrei im Sinne des Antragstellers zu bescheiden und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Anlagen

Widerspruch gegen Krankenkasse wegen Kostenübernahme einer ärztlich verordneten Brille

Untätigkeitsklage gegen Jobcenter wegen Kostenübernahme einer ärztlich verordneten Brille